

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule und dem Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule vom 17.11.2022 über die Gestellung des erforderlichen Personals, der Betriebsleitung sowie weiterer notwendigen Kostenersätze die gegenseitig verauslagt werden.

Aufgrund von

§ 25 Absatz 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137,142),

wird die zwischen dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) am 16. Januar 2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Überlassung der Klärschlammverbrennungsanlage mit Gestellung des erforderlichen Personals bekannt gemacht:

Artikel 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gestellung des erforderlichen Personals, der Betriebsleitung sowie weiterer notwendigen Kostenersätze die gegenseitig verauslagt werden.

zwischen dem

Zweckverband Klärwerk Steinhäule (ZVK)

Sitz in 89073 Ulm, Wichernstraße 10

- nachstehend ZVK genannt -

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

und dem

Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

Sitz in 89073 Ulm, Wichernstraße 10

- nachstehend ZVS genannt -

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Im Interesse an einer dauerhaften wirtschaftlichen, umweltfreundlichen und sicheren Entsorgung des Klärschlammes wird mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine enge Kooperation des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule und des Zweckverbands Klärschlammverwertung Steinhäule vereinbart. Dies vorausgeschickt wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Gestellung des erforderlichen Personals, der Betriebsleitung sowie dem gegenseitigen Kostenersatz für Beschaffungen von Material und Leistungen geschlossen:

Präambel

Mit der Gründung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) zum 1. Januar 2020 übernahm dieser die Aufgabe den bei den Verbandsmitgliedern anfallenden Klärschlamm thermisch - einschließlich der dabei anfallenden Rückstände - zu verwerten.

Mit Wirkung zum oben genannten Datum wurde deshalb eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, welche die zur Erfüllung der Aufgaben des ZVS notwendigen Grundstücke und bereits vorhandenen Anlagen bis zur endgültigen Eigentumsübertragung auf Basis von Miet- oder Pachtverträgen regelt.

Zwischenzeitlich wurde der Eigentumsübergang des Verbrennungsofens mit allen zugehörigen technischen Anlagen geklärt, so dass die Zuschreibung des erforderlichen Betriebsvermögens in der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung neu berücksichtigt werden muss.

§ 1 Kostenersatz für ZVK durch den ZVS

Der ZVK verauslagt für den ZVS Aufwendungen die aufgrund der Betriebsabläufe beim ZVK anfallen. Der Erwerb dieser Materialien und Leistungen der Klärschlammannahme/-verbrennung des ZVS werden entsprechend zugeordnet.

§ 2 Kosten der Materialien und Leistungen

(1) Der ZVS erstattet dem ZVK die auf die Kostenstellen

700.220	Labor Schlamm
700.800	Fremdschlammannahme und
700.900	Verbrennung

entfallenden nachgewiesenen Kosten.

(2) Der ZVS leistet an den ZVK jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der Kosten nach Abs. 1 aufgrund der Kostenansätze im Wirtschaftsplan des ZVS für das laufende Kalenderjahr.

(3) Der ZVK stellt dem ZVS bis 31.05. des Folgejahres eine prüfbare Jahresabschlussrechnung über die Kosten nach Abs. 1. Eine sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ist zwei Monate nach Vorlage der prüfbaren Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.

§ 3 Kostenersatz für ZVS durch den ZVK

Der ZVS verauslagt für den ZVK Aufwendungen die aufgrund der Betriebsabläufe beim ZVS anfallen. Die Werkstatt der Schlammverwertung des ZVS betreut die Entwässerung des Eigenschlammes des ZVK. Die anteiligen Aufwendungen werden vom ZVK erstattet.

§ 4 Kosten der Materialien und Leistungen

(1) Der ZVK erstattet dem ZVS anteilig die auf die Kostenstellen:

700.120	Werkstatt Betriebsgebäude
700.140	Zentralkostenstelle Schlammverwertung

Vereinbarung des ZV Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem ZV Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) vom 17. November 2022

entfallenden nachgewiesenen Kosten, die gemäß der Erläuterung in Nr. 1 der Anlage 1 ermittelt werden.

- (2) Der ZVK leistet an den ZVS jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der Kosten nach Abs. 1 aufgrund der Kostenansätze im Wirtschaftsplan des ZVK für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der ZVS stellt dem ZVK bis 31.05. des Folgejahres eine prüfbare Jahresabschlussrechnung über die Kosten nach Abs. 1. Eine sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ist zwei Monate nach Vorlage der prüfbaren Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.

§ 5 Personalgestellung

- (1) Das für den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage erforderliche Personal stellt der ZVK gegen Erstattung der Kosten durch den ZVS.
- (2) Der ZVS leistet an den ZVK jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat Vorauszahlungen für die Kosten der Personalgestellung in Höhe von 1/12 der Kosten nach Absatz 1 aufgrund der Kostenansätze im Wirtschaftsplan des ZVS für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der ZVK stellt dem ZVS bis 31.05. des Folgejahres eine prüfbare Jahresabschlussrechnung über die Kosten nach Abs. 1. Eine sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ist zwei Monate nach Vorlage der prüfbaren Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Der ZVS trägt die Personalkosten, soweit sie den Kostenstellen nach § 2 Abs. 1 zugeordnet sind.
- (5) Die Personalkosten für Mitarbeiter, die verschiedenen Kostenstellen zugeordnet sind, werden aufgrund von Erfahrungswerten prozentual auf die Kostenstellen verteilt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus Nr. 2 der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des ZVK übernimmt die Betriebsleitung des ZVS. Die Kosten der Betriebsleitung werden gem. Nr. 3 der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung vom ZVK und vom ZVS anteilig getragen. Die Anteile der Kosten, die vom ZVK bzw. vom ZVS zu tragen sind, werden nach folgenden Faktoren berechnet:
 - Anteil der Investitionen des ZVK bzw. des ZVS im Abrechnungsjahr,
 - Anteil der Mitarbeiter des ZVK bzw. des ZVS im Abrechnungsjahr und
 - Anteil des Instandhaltungsaufwands des ZVK und des ZVS im Abrechnungsjahr.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus Nr. 3 der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

- (2) Der ZVS leistet an den ZVK jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat Vorauszahlungen für die Kosten der Betriebsleitung in Höhe von 1/12 der Kosten nach Absatz 2 aufgrund der Kostenansätze im Wirtschaftsplan des ZVS für das laufende Kalenderjahr.

Vereinbarung des ZV Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem ZV Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) vom 17. November 2022

- (3) Der ZVK stellt dem ZVS bis 31.05. des Folgejahres eine prüfbare Jahresabschlussrechnung über die Kosten nach Abs. 1. Eine sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ist zwei Monate nach Vorlage der prüfbaren Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 16.01.2020 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2026 mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Im Falle der Nichtkündigung verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Vereinbarung festgelegten Kostenanteilen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung der aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der gegenseitigen Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.

§ 10 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist zusammen mit der Genehmigung von jeder Vertragspartei öffentlich bekannt zu machen und wird rückwirkend am zum 1. Januar 2022 wirksam.

Ulm, den 17.11.2022

Ulm, den 17.11.2022

Für den Zweckverband
Klärschlammverwertung Steinhäule:

Für den Zweckverband
Klärwerk Steinhäule:

Der stellvertretende
zende:

Der Verbandsvorsit-
Verbandsvorsitzende:

gez.

gez.

Ralf Miller
Bürgermeister

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gestellung des erforderlichen Personals, der Betriebsleitung sowie weiterer notwendiger Kostenersätze die gegenseitig verauslagt werden.

Präambel

Indem das Kostenstellensystem des ZVK und des ZVS den Ablauf des Reinigungs- und Verwertungsprozesses genau abbildet, ist es möglich, die Kosten jedes einzelnen Schrittes im Prozess zu ermitteln. Dadurch ist es auch möglich, die anfallenden Kosten der Leistungen die der ZVK im Auftrag des ZVS erbringt, zu berechnen. Die Kosten des ZVS die er für den ZVK erbringt werden analog ermittelt und berechnet.

Alle Kosten werden in der SAP Buchhaltung des ZVK und des ZVS auf die unten genannten Kostenstellen erfasst.

Name Kostenstelle	Nummer Kostenstelle
Zentrale Kostenstelle: Betriebsleitung und Verwaltung	700.100
Personalgestellung EBU	700.101
Werkstatt Technikgebäude (Kläranlage)	700.110
Werkstatt Betriebsgebäude (Schlammverwertung)	700.120
Zentralkostenstelle Kläranlage	700.130
Zentralkostenstelle Schlammverwertung	700.140
Photovoltaikanlage (ZVK)	700.150
Biogasanlage (ZVK)	700.160
Labor Abwasser	700.210
Labor Schlamm	700.220
Mechanische Klärstufe (Vorklärung, Rechen)	700.300
Biologie 1 (Stickstoffelimination)	700.400
Biologie 2 (Phosphorelimination)	700.500
Aktivkohleabsorption	700.600
Entwässerung	700.700
Fremdschlammannahme	700.800
Verbrennung	700.900

Erläuterung zur Ermittlung der einzelnen Leistungsblöcke

1. Kostenersatz Materialien und Leistungen der Gemeinkosten der Werkstatt der Schlammverwertung

Die Werkstatt der Schlammverwertung des ZVS betreut die Schlammentwässerung des ZVK Eigenschlammes. Die anfallenden Gemeinkosten der Kostenstelle 700120 und 700140 werden für die Bereiche der ZVS der Schlammannahme, -verwertung sowie des ZVK der Entwässerung des Eigenschlammes prozentual auf den ZVK und ZVS verteilt. Der Prozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Vereinbarung des ZV Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem ZV Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) vom 17. November 2022

	Einzelkosten der Bereiche			
	700220	700700	700800	700900
	EUR	EUR	%	%
Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Kostenstellen ZVK	50.000	1.200.000	220.000	900.000
Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Kostenstellen ZVS	10.000	0	140.000	2.000.000
Anteil im Abrechnungsjahr	60.000	1.200.000	360.000	2.900.000
Prozentanteil an Kosten im Abrechnungsjahr	1,3%	26,5%	8,2%	64,0%
Prozentanteil zu Lasten von	ZVS	ZVK	ZVS	ZVS

2. Kostenersatz für Personalgestellung

Lohnkosten und Lohnnebenkosten werden in SAP auf Kostenstellen erfasst.

Jede Person ist einer oder mehreren Kostenstellen zugeordnet.

Für Personen, die verschiedenen Kostenstellen zugeordnet sind, erfolgt die prozentuale Aufteilung auf diese Kostenstellen nach mehrjährigen Erfahrungswerten. Eine Aufzeichnung der Stunden für die Einzeltätigkeiten ist sehr aufwendig und wird daher nur dann für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt, wenn Vorgesetzte den Aufwand der Tätigkeiten nicht abschätzen können.

Beispiel Leitwarte: hier wird an ca. 20 Bildschirmen gleichzeitig die gesamte Anlage (24 Stunden an 7 Tagen pro Woche) von 2 Personen überwacht. Die Personen sind direkt nur für die Verbrennung und Entwässerung zuständig, alarmieren aber das Personal des ZVK bei Störungen in anderen Teilen des Klärwerks und beheben diese Störungen in Einzelfällen auch selbst in der Nachtschicht und Teilen der Spätschicht. Eine Aufzeichnung der Arbeitszeit nach Anlagenteilen ist daher nicht möglich.

3. Kostenersatz für Betriebsleitung und Verwaltung

Die Kosten der Betriebsleitung und Verwaltung werden prozentual auf den ZVK und den ZVS verteilt. Der Prozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Jedes Kriterium geht zu 1/3 in den Abrechnungs-Prozentsatz ein	Beispiel			
	ZVK	ZVS	ZVK	ZVS
	EUR	EUR	%	%
Anteil Investitionen im Abrechnungsjahr	1.500.000	2.000.000	42,9	57,1
Anteil Mitarbeiter im Abrechnungsjahr	27	25	52,0	48,0
Anteil Instandhaltungsaufwand im Abrechnungsjahr	1.800.000	500.000	78,3	21,2
Anteil an Kosten Betriebsleitung und Verwaltung im Abrechnungsjahr			57,8	42,2

Vereinbarung des ZV Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem ZV Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) vom 17. November 2022

Die wesentlichen Kosten der Betriebsleitung und Verwaltung sind:

- Personalkosten und Arbeitsplatzkosten 1 Stelle Betriebsleitung und 1,5 Stellen Verwaltung
- Kosten SAP-System
- Unterhalt Infrastruktur und des Klärwerks
- Ggf. Haftpflichtversicherung Betriebsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit, soweit das gesamte Klärwerk betreffend
- Dienstreisen, soweit das gesamte Klärwerk betreffend
- Telefonkosten, Internet für Betriebsleitung und Verwaltungsstelle: da die Gebühren inzwischen alle ein Festbetrag pro Monat sind, ist eine Aufzeichnung von Gebühren nach Bereichen nicht mehr möglich

Artikel 2

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 26.09.2023 Az. 14-5/2207.3-2 ZVK Steinhäule hierzu die nach § 25 Absatz 5 i. V. m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit notwendige Genehmigung erteilt.

Artikel 3

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Ulm, den 25. Oktober 2023

Die Geschäftsführung

Jürgen Stoll
Kaufmännischer Geschäftsführer

Thomas Mayer
Technischer Geschäftsführer

Tag der Veröffentlichung: 27. Oktober 2023